

RS Vwgh 1989/6/13 89/07/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §15 Abs1;

WRG 1959 §38;

WRG 1959 §41;

Rechtssatz

Das WRG enthält keine Vorschriften, nach welchen Fischereiberechtigte gegen nach § 38 WRG zu bewilligende Vorhaben Einwendungen oder ein Recht auf Entschädigung geltend machen können. Hiefür steht gemäß § 1 JN vielmehr der Zivilrechtsweg offen. § 102 Abs 1 lit b WRG iVm § 41 Abs 5 WRG nimmt nämlich hinsichtlich der Fischereiberechtigten bloß auf das Verfahren betreffend die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten und von Schutzbauten und Regulierungsbauten Bezug.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070006.X01

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at